



Arzneimittel und Kooperation
im Gesundheitswesen AKG e.V.
Prävention vor Sanktion

AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

6. November 2018 — 5/2018

In dieser Ausgabe lesen Sie:

++ Hoher Besuch bei der AKG-Vorstandssitzung ++ Evaluation of Corporate Compliance Programs ++ Publikation zu Patienten-Support-Programmen (PSP) ++ Internal Investigations und Beschlagnahmeschutz ++ Korruption im Gesundheitswesen – Kleine Anfrage im Bundestag ++ ISO-Anforderungen für Managementsysteme ++ Der neue AKG Leitfaden 3. Überarbeitete Auflage ++ AKG – Veranstaltungen und Save the date AKG MV 2019 ++ DSGVO-Einwilligungserklärung ++

1. Hoher Besuch bei der AKG-Vorstandssitzung

Auf Einladung des AKG – Vorstands hielt **Dr. jur. Marco Luczak**, MdB CDU, Obmann der CDU/CSU Bundestagsfraktion im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Deutscher Bundestag im Rahmen der Vorstandssitzung am 19.09.2018 einen Vortrag über den Stand des geplanten neuen Unternehmenssanktionsrecht.

Union und SPD hatten in ihrem Koalitionsvertrag ein neues „Sanktionsrecht für Unternehmen“ angekündigt. Hierzulande kann bislang nur individuelles Fehlverhalten strafrechtlich verfolgt werden. Künftig sollen bundesweit einheitliche Sanktionen gegen Unternehmen möglich sein, wenn es dort eine erkennbare Struktur gibt, die kriminelles Verhalten wie Betrug, Korruption oder Umweltdelikte befördert und deckt. Die Höhe der geplanten Geldstrafen würde sich an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientieren: Bußgelder können bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes betragen. Zudem sollen klare Regelungen für unternehmensinterne Ermittlungen („Internal Investigations“) geschaffen werden, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Verhängte Sanktionen würden schließlich „auf geeignetem Weg“ öffentlich gemacht.

Herr **Dr. Luczak** wies daraufhin, dass die geplante Gesetzesinitiative Bestandteil der Koalitionsvereinbarung ist und insbesondere auf Bestreben der SPD zu den priorisierten Projekten gehört. Er teilte mit, dass die wesentliche thematische Vorarbeit bereits abgeschlossen sei und noch im November mit dem Referentenentwurf gerechnet werden könnte. Es gehe nun darum, eine Regelung ins Leben zu rufen, welche sowohl Rechtssicherheit biete, als auch praxistauglich sei.

Hierfür seien klare Zumessungsregeln nötig.

Da der BGH ein CMS in den Unternehmen bereits als Strafmilderungsmöglichkeit anerkannt hat, soll dies auch im Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Dr. Luczak betont hierbei, dass dies nur möglich sei, wenn der Gesetzgeber hierfür klare Vorgaben und Regeln formuliert, wie es beispielsweise in den USA

bereits der Fall sei.

Grundsätzlich betonte er, dass die Erweiterung der Sanktionsinstrumente nur dann Sinn machen, wenn diese Anreize schaffen können, sich rechtstreu zu verhalten. Er verstehe das neue Gesetz eher als Verbandssanktionsrecht und weniger als Unternehmensstrafrecht an.

Im Rahmen der anschließenden gemeinsamen Diskussion gab **Dr. Luczak** an, sich gern an dem vom AKG e.V. geplanten Diskussionsforum zu beteiligen und sich unterstützend bezüglich eines möglichen Termins beispielsweise in der Parlamentarischen Gesellschaft einzusetzen.

Er befürworte das Bestreben des AKG, den möglichen Gestaltungsspielraum effektiv zu nutzen, um u.a. zu bewirken, dass das politisch Gewollte nicht an den „falschen Opfern“ hängen bleibe. Die dahinter steckende Idee, eine bessere Aufklärbarkeit zu diesem Thema zu fördern halte er auch für erstrebenswert. Damit reagiert Dr. Luczak auf den Hinweis, dass sehr hohe Unternehmensstrafen zwar einerseits das Unternehmen empfindlich treffen könnte, aber andererseits - als unerwünschte Folge - dies Einsparungen im Personalbereich bedeuten könnte. Dann würden jedoch die „falschen Opfer“ von dieser Sanktion getroffen.

Vorschläge aus der SPD, auch eine Zerschlagung von Unternehmen vorzusehen, hält Luczak „für absolut kontraproduktiv“. Die Strafe träfe auch hier am Ende die Mitarbeiter, Aktionäre und Kunden – und damit die Falschen.

Hier gäbe es noch Abstimmungsbedarf mit dem Koalitionspartner.

In die gleiche Richtung gehen die Befürchtungen von namhaften Industrievertretern.

Rainer Kirchdörfer, Vorstand der Stiftung Familienunternehmen, lehnte die Pläne der Groko mit dem Hinweis ab, dass dadurch die Falschen im Unternehmen getroffen würden, nämlich Arbeitnehmer und Gesellschafter. „Ihre Unternehmen werden durch hohe Strafzahlungen im Wettbewerb empfindlich geschwächt“, sagte Kirchdörfer dem Handelsblatt.

Die individuell Verantwortlichen hingegen drohten sanktionslos auszugehen. „Denn die Suche nach ihnen und der Nachweis persönlicher Schuld ist bedeutend mühsamer als die pauschale Verhängung von Geldstrafen.“ Das sieht auch **DIHK-Justiziar Wernicke** so: „Wenn die Staatsanwaltschaft keine Täter ermitteln kann, sollte nicht das ganze Unternehmen – und damit im Ergebnis auch die Arbeitnehmer – in Haftung genommen werden.“

„Ein neues Verbandssanktionsrecht sollte nicht die Bestrafung in den Mittelpunkt stellen, sondern vor allem Anreize für die Unternehmen setzen, sich zukünftig gesetzestreu und im Sinne eines ‚good corporate citizen‘ zu verhalten“, betonte Dr. Luczak mit Nachdruck. „Der Union ist wichtig, dass eine Sanktionierung nicht dazu führt, dass Unternehmen unverhältnismäßig belastet werden.“

Im Hinblick auf die aktuelle politische Entwicklung bleibt abzuwarten, wie lange die Groko noch Bestand hat und ob die geplanten Gesetzesvorhaben auch wie vorgesehen die parlamentarischen Hürden nehmen können.

Der AKG wird weiter berichten.

2. Das Evaluation of Corporate Compliance Programs

Hinsichtlich der Bewertung und Berücksichtigung von Compliance – Anstrengungen in den Unternehmen sind die Amerikaner bereits einen Schritt weiter.

Am 8. Februar 2017 veröffentlichte das US-Justizministerium ("DOJ") Fraud Section einen Entwurf zur Bewertung der Compliance-Bemühungen von Unternehmen mit dem Titel "Evaluation von Corporate Compliance-Programmen" ("Leitlinien"). Es enthält eine 11-teilige Liste von "wichtigen Themen" mit 119 Fragen, die die Ansicht der Betrugsabteilung zu den besten Praktiken eines wirksamen Compliance-

Programms und eines Rahmens für die Bewertung des Compliance-Programms eines Unternehmens und die Korrekturmaßnahmen bei der Lösung zusammenzufassen scheinen eine strafrechtliche Untersuchung. Die Leitlinien folgen mehreren jüngsten Aussagen der Fraud Section über die Abläufe von Compliance-Programmen für Unternehmen, die das DOJ im November 2015 einen Compliance-Berater eingestellt hatte, um die Wirksamkeit der Compliance-Programme von Unternehmen zu beurteilen.

Um Anfragen von Unternehmen und deren Anwälten zur Orientierung über die spezifischen Benchmarks zu beantworten, verwendet die Fraud Section die Compliance- und Abhilfemaßnahmen von Unternehmen.

Die Leitlinien bieten Unternehmen einen nützlichen Fahrplan, den die Betrugsabteilung bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Compliance-Programmen und der Korrekturmaßnahmen von Unternehmen wahrscheinlich berücksichtigen wird. Nach dem United States Attorneys 'Manual ("USAM") berücksichtigen Staatsanwälte 10 Prinzipien, wenn sie Ermittlungen anstellen und entscheiden, ob sie Körperschaften anklagen. Diese als "Filip Factors" bezeichneten Faktoren umfassen zwei im Zusammenhang mit dem Compliance-Programm eines Unternehmens stehende Faktoren: (i) "Bestehen und Wirksamkeit des bereits bestehenden Compliance-Programms des Unternehmens" und (ii) der Abhilfemaßnahmen des Unternehmens " ein wirksames Corporate-Compliance-Programm einführen oder ein bestehendes verbessern. " Die neuen Leitlinien enthalten spezifische Fragen, mit denen Staatsanwälte der Betrugsabteilung die Einhaltung des Filip Factors eines Unternehmens prüfen können.

Die Leitlinien sind auch ein nützliches Instrument für Unternehmen und ihre Vorstände, das obere Management und Compliance-Experten, um Compliance-Programme zu entwerfen und umzusetzen und Compliance-Präsentationen für die Betrugsabteilung oder andere Aufsichtsbehörden vorzubereiten. Der Leitfaden bietet allgemeine Einblicke in die Erwartungen der Abteilung Betrug hinsichtlich der Konzipierung und Umsetzung von Compliance-Programmen für Unternehmen, auch für Unternehmen, die keine Compliance-Probleme festgestellt haben. Die Leitlinien können daher von Unternehmen zur Bewertung ihrer Programme verwendet werden, bevor bestimmte Compliance-Bedenken auftreten oder ein Unternehmen der Prüfung durch das DOJ unterliegt.

Compliance-Programme sollten autonom und angemessen ausgestattet sein. Die Unternehmen sollten sich bewusst sein, dass die Staatsanwälte erwarten, dass die Compliance-Funktionen des Unternehmens unabhängig und autonom sind, über angemessene Ressourcen verfügen und Zugang zum Verwaltungsrat haben. Staatsanwälte untersuchen beispielsweise, wie die Compliance-Funktion im Vergleich zu anderen Funktionen in Bezug auf Statur, Vergütung, Berichterstattung und Ressourcen abschneidet. Die Staatsanwälte prüfen auch, ob das Compliance-Personal über angemessene Erfahrung und Qualifikation für seine Aufgaben verfügt und ob angemessene Mittel und Ressourcen für die Compliance-Funktion bereitgestellt werden. Staatsanwälte bewerten die Berichtslinie von der Compliance-Funktion an den Verwaltungsrat eines Unternehmens, die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion von der Geschäftsleitung und die "Ermächtigung" der Compliance-Organisation zum Stoppen oder Ändern von Transaktionen aufgrund von Compliance-Bedenken.

Der Leitfaden bietet zwar keine "Wende" im Bereich der Corporate Compliance, ist aber für Unternehmen ein nützliches Instrument bei der Entwicklung und Bewertung von Compliance-Programmen und bei der Vorbereitung von Compliance-bezogenen Eingaben an die Fraud Section und andere Aufsichtsbehörden.

Die Leitlinien bekräftigen die Erwartungen der Betrugsabteilung hinsichtlich der Integration wirksamer Compliance-Programme auf Papier und in der Praxis.

Die [US DOJ Guidance on Evaluation of Compliance Programs \(Feb 2017\)](#) erhalten Sie hier im [Originaltext](#).

3. Publikation zu Patienten-Support-Programmen (PSP)

In den AKG News 4/18 haben wir Sie über unsere geplante Publikation zu den PSP informiert und Sie gebeten, an der dafür wichtigen Mitgliederumfrage teilzunehmen.

Die Autoren sind bereits mit großem Engagement am Werke und auch die Umfrage konnte termingerecht abgeschlossen werden. Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den teilnehmenden Firmen für Ihre aktive Unterstützung und die sehr gut verwertbare Beispiele aus der betrieblichen Praxis. In der kommenden Woche werden wir die anonymisierte Auswertung abschließen können, um sie dann den Autoren zur weiteren juristischen Bewertung zur Verfügung zu stellen. Wir wollen den wichtigen Dialog auch im politischen Rahmen führen, um die juristischen Leitplanken, welche bislang noch nicht existieren, mit zu gestalten. Wie angekündigt wird die Publikation nicht nur eine juristische Aufarbeitung dieses Themas zum Gegenstand haben, sondern auch die medizinische Kasuistik gleichermaßen berücksichtigen und die notwendige Verknüpfung abbilden, die die Notwendigkeit der PSP (aus Sicht der optimalen Patientenversorgung) erläutert und unterstreicht. Die Unternehmen sollen auf diesem Wege, einen rechtssicheren Handlungsrahmen für den Umgang mit den PSP erhalten. Ihre Beispiele aus der Praxis werden unsere Rechtsexperten, die mit der Publikation betraut sind, die Möglichkeit geben, den für die PSP einschlägigen rechtlichen Rahmen erschöpfend zu würdigen.

4. Internal Investigations und Beschlagnahmeschutz

Die Volkswagen AG, die Kanzlei Jones Day sowie einzelne beteiligte Rechtsanwälte hatten gegen die Durchsuchungsbeschlüsse, die Beschlagnahme und die ablehnenden Rechtsmittelentscheidungen Verfassungsbeschwerden eingelegt. Sie rügten dabei im Wesentlichen, dass durch die Beschlagnahmen in unzulässiger Weise in das Mandatsverhältnis zwischen der Volkswagen AG und Jones Day eingegriffen worden sei. Die Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht jedoch jeweils nicht zur Entscheidung angenommen.

Das bedeutet, die aus einer Mandatsbeziehung resultierenden Unterlagen sind nicht per se beim Rechtsanwalt beschlagnahmefrei, sondern nur dann, wenn dem Mandanten bereits eine Beschuldigtenstellung zukommt. Solange sich die Einleitung eines Verfahrens gegen das Unternehmen als Adressatin einer Verbands Geldbuße noch nicht objektiv abzeichnet, hat es noch keine die Beschlagnahmefreiheit begründende Beschuldigtenstellung.

Problematisch ist, dass Unternehmen vermehrt angehalten werden, etwaige Regelverstöße von Unternehmensmitarbeitern im Sinne einer ordnungsgemäßen Compliance selbst aufzuklären, anwaltlich erhobene Unterlagen aus diesen internen Ermittlungen aber nicht vor dem Zugriff der Staatsanwaltschaft geschützt sind.

Die im Koalitionsvertrag angekündigten gesetzlichen Regeln für interne Ermittlungen sollten daher ein dem „Attorney Privilege“ des US- Rechts ähnliches und umfassendes Beweiserhebungs- und -verwertungsverbot für die von Rechtsanwälten erhobenen Daten aus internen Ermittlungen enthalten.

Das fordern jedenfalls namhafte Vertreter der Anwaltschaft.

So konstatieren die Rechtsanwälte Dr. Martin Knaup LL.B. und Jan-Patrick Vogel LL.M. beide Partner bei TaylorWessing, in dem Fachmagazin comply 3/2018, S. 42:

„...Sollten Unternehmen nun bis zur angekündigten Regelung von internen Ermittlungen ganz auf solche verzichten? Sicher nicht! Den redlichen Bemühungen der Unternehmen, ihre „Sünden der Vergangenheit“ aufzuarbeiten, hat das Bundesverfassungsgericht zwar einen deutlichen Dämpfer versetzt. Der Verzicht auf interne Ermittlungen zu Beginn eines Selbstreinigungsprozesses wäre für Unternehmen jedoch fatal, sofern dies dazu führen würde, dass etwaige Regelverstöße einfach fortgesetzt werden. In Reaktion auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollten Unternehmen und Anwälte ihre Mandatsbeziehung in Zukunft klarer strukturieren. Eine interne Ermittlung als Unternehmensverteidigung sollte klar von der „normalen“ anwaltlichen Beratung abgegrenzt sein. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass Konzernunternehmen formal in das Mandatsverhältnis mit der Konzernmutter einbezogen werden.“

Der Themenkomplex bezüglich der „Internal Investigations“ wird auch Gegenstand der nächsten Sitzung der BPI/AKG- Arbeitsgemeinschaft Antikorruption sein. Eine Vertreterin der Kanzlei Jones Day, die am jüngsten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligt war, wird zum Thema „privilege“ in Deutschland informieren.

Der AKG wird weiter berichten.

5. Neue Korruption im Gesundheitswesen – Kleine Anfrage im Bundestag

Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulze-Asche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/4315 – hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz namens der Bundesregierung mit Schreiben vom 27. September 2018 geantwortet.

Danach liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren und Strafverfahren gegen Angehörige eines Heilberufes wegen Bestechlichkeit oder Bestechung im Gesundheitswesen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vor. Das schreibt das Bundesjustizministerium namens der Bundesregierung in der Antwort (Q 19/46951 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Q 19/4315). In der aktuellsten vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik seien die neuen Straftatbestände noch nicht ausgewiesen. Die Statistik der Staatsanwaltschaften enthalte keine nach den einzelnen Straftatbeständen differenzierte Darstellung.

Wie es weiter heißt, hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür, dass die gezielt zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen geschaffenen Straftatbestände nicht ausreichend sind, um erfolgreich gegen strafwürdiges Verhalten in diesem Bereich vorzugehen. Neben den Regelungen der freiwilligen Selbstkontrolle der Industrie bestünden im Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbegesetz und Strafgesetzbuch verschiedene gesetzliche Regelungen, die der Transparenz, der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Korruptionsbekämpfung dienen. Die Fraktion wollte mit der Kleinen Anfrage Aufschluss über die Wirksamkeit des Anfang Juni 2016 in Kraft getretenen Gesetzes erhalten. Nach Auffassung der Fraktion hat es die Bundesregierung versäumt, außerhalb des Strafrechts durch mehr Transparenz von wirtschaftlichen Verflechtungen wirksame Instrumente zu schaffen, um Korruption zu verhindern.

Laut Bundeslagebericht Korruption des Bundeskriminalamtes (BKA) belief sich die Anzahl der § 299a-Verfahren im Jahr 2016 (das Gesetz trat zum 4. Juni 2016 in Kraft) auf acht Verfahren und in 2017 auf 62 Verfahren.

Hierzu führt das BKA Folgendes aus: „Knapp die Hälfte der Straftaten im Gesundheitswesen resultierte aus Ermittlungsverfahren in Niedersachsen. Es kam dabei zum korruptiven Zusammenwirken von Ärzten und einem Apotheker im Zusammenhang von Rezeptzuweisungen. Weitere Fälle beschäftigen sich mit Überweisungen an Sanitätshäuser gegen Gewinnbeteiligungen und der Bevorzugung von Laboren.“ Krankenhäuser sind bisher nicht wesentlich betroffen.

Die vollständigen Text der [Drucksache zur Kleinen Anfrage](#) sowie den [BKA-Bericht Korruption-Bundeslagebild 2017](#) erhalten Sie hier.

6. ISO-Anforderungen für Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung

Gegenstand eines lesenswerten Beitrags in dem Fachmagazin comply 3/18. Der Autor, Michael Kayser, Geschäftsleiter der Idox Germany GmbH, ist eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Anwendung der ISO-Anforderungen für Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung.

Bei der ISO 37001 handelt es sich um eine Norm, die detaillierte Anforderungen enthält, wie ein effektives Korruptionspräventionsprogramm in einer Organisation, insbesondere in Unternehmen, implementiert werden kann. Die ISO 37001 Anti-Korruptions-Managementsysteme ist nunmehr seit gut

einem Jahr veröffentlichen. Nach Auffassung des Autors es ist an der Zeit, einmal Bilanz zu ziehen und festzustellen, in wie weit diese nunmehr zweite ISO Compliance Norm bei Anwendern angekommen ist. Die ISO 37001 ist die Schwesternorm zur ISO 19600 und behandelt das Thema Korruption. Im Unterschied zur ISO 19600 beschreibt die ISO 37001 Anforderungen anstatt sich auf Empfehlungen zu beschränken und ist somit auch über die ISO-Verfahren zertifizierbar.

Sie folgt in ihrem Aufbau der allgemeinen Struktur der ISO-Managementsystemnormen und verwendet damit bewährte und aus anderen Normen bekannte Konzepte, die eine Einführung und Anwendung unterstützen, insbesondere auch im Rahmen integrierter Managementsysteme.

In seinem Fazit schreibt der Autor:

„Insgesamt und zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die ISO 37001 im internationalen Markt positiv aufgenommen wurde und damit demonstriert, dass Anti-Korruptions-Management-Systeme auch operativ verankert werden können. Damit schafft die DIN ISO 37001 auch als Bestandteil integrierter Management-Systeme die Voraussetzungen dafür, die Bekämpfung der Korruption effizient und effektiv in Organisationen jeder Größe und Art aufzunehmen und zu organisieren.

Die Entwicklung im deutschen Markt bleibt spannend und es ist insbesondere abzuwarten, wie sich deutsche Unternehmen im internationalen Geschäftsverkehr positionieren werden.“

[Den gesamten Beitrag erhalten Sie hier.](#)

7. Der neue AKG-Leitfaden 3. überarbeitete Auflage

Der AKG-Leitfaden „Auf einen Blick“ gehört mittlerweile zum wesentlichen Bestandteil der Compliance-Literatur. Er dient den Unternehmen als Kompass für die Beachtung der vielfältigen und teilweise recht komplexen Regelungen des AKG Kodexes, welcher die Zusammenarbeit mit den Fachkreisangehörigen erfasst. Der schlagwortorientierte Aufbau des Leitfadens erleichtert die Suche nach kurzen und alltagstauglichen Antworten, auch für nicht juristisch vorgebildete Leser.

Die letzte 2. überarbeitete Auflage ist im Jahr 2012 erschienen. Mittlerweile hat sich sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung in zahlreichen compliance-relevanten Bereichen weiterentwickelt und verändert. Dem galt es Rechnung zu tragen. Wir sind sehr froh, dass wir nach dem erfolgreichen Autorenteam von Dr. Gunter Bienert und Dieter Hein nunmehr mit **Rechtsanwalt Benjamin O. Kindermann** einen versierten und erfolgreichen Compliance-Experten als Autor für die 3. überarbeitete Auflage gewinnen konnten. Vielen von Ihnen ist Herr Kindermann aus den AKG Veranstaltungen bereits als Referent bestens bekannt. Er ist niedergelassener Rechtsanwalt. Tätigkeit als General Legal Counsel und Chief Compliance Officer. Herr Kindermann berät Pharmaunternehmen überwiegend in Fragestellungen zur Compliance, zum Wettbewerbsrecht und zum Heilmittelwerberecht. Er ist gefragter Referent auf Tagungen und Inhouse-Schulungen.

Die Vorarbeiten zur 3. Auflage sind nunmehr abgeschlossen und die erste Druckfahne befindet sich bereits in der Korrekturlesung. Das Probestück erwarten wir Mitte November und hoffen, Ihnen rechtzeitig vor Weihnachten das fertige Exemplar anbieten zu können.

Aus Gesprächen wissen wir, dass die Nachfrage sehr groß sein wird. Dennoch ist es nicht einfach, aus den Anfragen auf eine sichere Absatzgröße zu schließen.

Aus diesem Grund erhalten Sie im **Anhang ein Bestellformular**, mit welchem Sie bereits jetzt Ihre Exemplare vorbestellen können. Selbstverständlich erfolgt die Rechnungsstellung erst nach Auslieferung der Bestellung.

Der AKG-Leitfaden „Auf einen Blick – Pharma-Verhaltenskodex in der Praxis“ kann zum Preis von 28,90 € (zzgl. 7 % MwSt., Verpackung und Versand) direkt bei der AKG-Geschäftsstelle bestellt werden: boehme@pharma.de

AKG Veranstaltungen

Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen

Diese Veranstaltung ist auf den 19.02.2019 verschoben worden

Die Veranstaltungen für das 1. Halbjahr 2019 sind in Planung und werden rechtzeitig veröffentlicht.

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, boehme@akg-pharma.de

Save the Date!

Unsere 13. AKG Mitgliederversammlung findet am 8. Mai 2019, in Berlin statt.

Wir wünschen Ihnen weiterhin ein erfolgreiches und konfliktfreies Jahr 2018 !

Ihr AKG Team

DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der neuen AKG-Homepage (www.akg-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **[AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#)** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.
Friedrichstraße 147
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**
bleicken@akg-pharma.de
www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

Kai Christian Bleicken
Geschäftsführer
Rechtsanwalt



Prävention vor Sanktion

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

bleicken@ak-gesundheitswesen.de

www.ak-gesundheitswesen.de

Technischer Hinweis: Um zu verhindern, dass Mails aus von uns nicht zu beeinflussenden technischen Gründen mehrmals verschickt werden, sind wir gehalten, den Empfänger-Verteiler nur als "blind copy" einzufügen. Wir bitten um Verständnis.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Der Inhalt der erhaltenen E-Mail ist vertraulich zu behandeln und nur für den Adressaten/Vertreter bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, dass der E-Mail-Inhalt aus Rechts- und Sicherheitsgründen nicht rechtsverbindlich ist. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des E-Mail-Inhaltes ist nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Versenders gestattet. Aussagen oder Informationen an den Adressaten unterliegen dem Recht des Geschäftes, zu welchem diese erfolgten; hierbei sind die zutreffenden 'Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen' sowie individuelle Vereinbarungen zu beachten. Sollten Sie nicht der für diese Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Versender dieser E-Mail umgehend in Verbindung zu setzen und anschließend die empfangene Sendung aus Ihrem System zu löschen.

CONFIDENTIALITY: This e-mail is confidential and may well also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation.